

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **25 (1978)**

Heft 10: **Jubiläumsausgabe Oktober 1978**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bindlich. Mit dem Lehrstoff verknüpfte Beispiele, Situationen, Lage-schilderungen, Probleme und Impulse sind in besonderer Schrift (Kursiv-schrift) hervorgehoben.

Kolonne «Hinweise»

Entsprechend den Abschnitten oder Abschnittsteilen der Kolonne «Stoff» stehen hier Angaben über:

- den Einsatz der Ausbildungshilfen
 - das methodische Vorgehen
 - die zu treffenden organisatorischen Massnahmen
 - die Merkhilfen und Besonderheiten
- Diese Hinweise sind als Empfehlung zu betrachten.

Welches Vorgehen für die Vermittlung des Lehrstoffs gewählt wird, ist Sache des Klassenlehrers. So kann er seine Lehrfreiheit (verstanden als Freiheit der Unterrichtsmethodik) frei entfalten.

Der ungeübte Instruktor wird mit Hilfe der Kolonne «Hinweise» einen akzeptablen Unterricht bieten können. Der versierte ZS-Instruktor wird sie nicht oder nur teilweise benötigen. Zusätzlich zur Klassenlehrerdokumentation liefert das BZS zuhanden der Klassenlehrer eine Sammlung der in der Dokumentation erwähnten Ausbildungshilfen (Folien, Dias, Kassetten, Plakate, Arbeitsblätter usw.) an die Ausbildungszentren.

Für die rund 50 verschiedenen Ausbildungskurse aller Dienste und Stufen wird künftig jede Klassenlehrerdokumentation nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Bestehende herkömmliche Unterlagen werden anlässlich der Überarbeitung entsprechend angepasst. Das neue System der Klassenlehrerdokumentation ermöglicht eine einheitliche, im Blick auf die Funktion der Kursteilnehmer zielstrebige und infolge des natürlichen praxisorientierten Aufbaus motivationsstarke Ausbildung.

Um eine qualitative Verbesserung des Unterrichts zu erreichen, muss das Lehrpersonal parallel zur Herausgabe fachtechnisch detaillierter Ausbildungsunterlagen in der Unterrichtstechnik aus- und weitergebildet werden. Dies geschieht kursbezogen in den Instruktor-kursen (IK) und Kantonsinstruktorenkursen (KIK).

Methodische Fachunterlagen

Diese werden im Rahmen der obenerwähnten IK und KIK an die Instruk-toren abgegeben und besprochen. Sie enthalten Erläuterungen zu methodischen Begriffen, Grundsätze zum methodischen Vorgehen und praktische Hinweise zum Gebrauch von Geräten und Ausbildungshilfen. Sie sollen ferner der «Notausbildung» eines

Anfängers in der Zivilschutzausbildung dienen, indem durch Selbststudium die Voraussetzungen für den unterrichtstechnisch richtigen Einsatz eines bis anhin noch nie verwendeten Unterrichtsmittels geschaffen werden können.

Die Stabsstelle Methodik des BZS denkt diese Schriftenreihe nach Bedarf fortzusetzen. Bis heute sind folgende methodischen Fachunterlagen erschienen:

- Allgemeines zur Arbeit mit Lernprogrammen 1827.005/1
- Wegleitung zum Lernprogramm «Schriftlich melden» 1827.005/2
- Wandtafel 1827.005/3
- Hellraumprojektion 1827.005/4
- Aufbau und Gliederung der Klassenlehrerdokumentation und der Lektionsunterlagen 1827.005/5
- Grundsätzliches zur Durchführung von Lehrübungen 1827.006/1
- Wegleitung zum Lernprogramm «Signaturen» 1814.055/1
- Wegleitung zum Gebrauch des Schutzraum-Layouts 1822.006/1

Weiterbildungskurse für hauptamtliches Lehrpersonal (WBK)

Das Konzept der Weiterbildungskurse des BZS ist auf folgende Hauptziele ausgerichtet:

- Förderung der Unterrichtstechnik
- Vermittlung einer einheitlichen methodischen Terminologie
- Ausbildung zum Ausbildner

Aufgrund des vorhandenen Personalbestandes der Stabsstelle Methodik sind vier Kurseinheiten zu fünf Tage geplant, welche im Turnus von vier Jahren durchgeführt werden können. Die Thematik der vier Kurse (Unterrichtsmethodik I-IV) ist praxisorientiert und richtet sich in der Reihenfolge nach Bedürfnis und Dringlichkeit der ZS-Ausbildung in den Kursen.

Positive Pressemeldungen über den Verlauf von ZS-Kursen nach neuem Programm bestätigen uns, dass wir mit unsern neuen Ausbildungsunterlagen auf dem richtigen Wege sind. Motivierte Schutzdienstpflichtige sind die besten Propaganda für den Zivilschutz.

Jubiläumsausgabe
Oktober 1978

OVERHEAD PROJECTION

SUPERFINE
SI IDEFEINE
SI IDEFEINE
SI IDEFEINE
SI IDEFEINE
SUPERFINE

Schwan-STABILO Pen 196 P Pen 197



Superfine Spitze

Die Superfine Spitze schreibt und zeichnet exakt in jeder Schreiblage.

Neu: die metallgefaßte Spitze ist enorm formstabil. Gleichbleibender Tintenfluß und Schriftstärke sind selbstverständlich!

Der „Superfeine“ von Schwan-STABILO ist die sinnvolle Ergänzung unseres „runden OHP-Programms“, wie es der Praktiker braucht.

Die 8 leuchtenden, transparenten Farben gibt es sowohl permanent als auch wasserlöslich.



196 P/18-55

Schwan-STABILO-Pen
Metallic-Schaft silber
Schoner und Abschluß-
kappe tintenfarbig
mit Metallclip, 8 Farben



197/18-55

Schwan-STABILO-Pen
Schaft und Schoner
tintenfarbig
mit Metallclip
8 Farben

Erhältlich in allen Fachgeschäften.



Schwan-STABILO

Generalvertretung für die Schweiz:

HERMANN KUHN

Tramstrasse 109

8062 Zürich

Die Revision der Zivilschutzgesetze

Von D. Wedlake, BZS

(Fortsetzung aus Heft Nr. 9)
Schlussbemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen

Dank den beschriebenen Steuerungs-massnahmen wird es möglich sein, die wohl etwas höheren Gesamtaufwendungen für den geplanten Vollausbau des schweizerischen Zivilschutzes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu halten. Allerdings wird voraussichtlich der auf die 90er Jahre anvisierte Endausbau auf die Jahrhundertwende hin verschoben werden müssen. Die für die finanziellen Auswirkungen verantwortlichen Kostengruppen sind die baulichen Massnahmen, die Materialbeschaffung, die Ausbildung und organisatorisch bedingte Faktoren.

Die Schutzbauten

Der grösste neue, also zu den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Hand zusätzliche Ausgabenposten entsteht durch jene rund 1800 Gemeinden, die nach Inkrafttreten der revidierten Gesetze ebenfalls der Organisations- und Baupflicht unterstellt wurden. Auch sie müssen nun Personenschutzräume für die Bevölkerung sowie Anlagen und Einrichtungen für die Zivilschutzorganisationen errichten. Diese Aufwendungen, nämlich Beiträge an den privaten Schutzraumbau sowie Auslagen für die meist mit benachbarten Gemeinden gemeinsam zu erstellenden Organisationsbauten, wurden von den übrigen Gemeinden schon bisher, zum Teil seit Jahren, geleistet und lassen sich durchaus rechtfertigen. Man darf auch nicht vergessen, dass die bisher von der Organisationspflicht «verschonten» Gemeinden finanzpolitisch privilegiert waren. Dagegen waren ihre Einwohner benachteiligt, weil sie über keine sicheren Schutzplätze ver-

fügten. Im übrigen lassen sich die mit der normalen Bautätigkeit verbundenen Mehrkosten auf Jahre verteilen und fallen so weniger ins Gewicht. Um so mehr sind diese neuen Ausgaben im Interesse der Zivilbevölkerung völlig zumutbar.

Die auch für den Bund und die Kantone resultierenden vermehrten Beiträge lassen sich dank der ausgleichenden Wirkung der Steuerungs-massnahmen weitgehend kompensieren, so dass sich die jährliche Beanspruchung der Budgetkredite im bisherigen Rahmen bewegen sollte. Einen weiteren kostendämpfenden Faktor bildet die Tatsache, dass viele Kantone bereits einen beachtlichen Stand beim baulichen Zivilschutz erreicht haben und die Bauwirtschaft immer noch eine stagnierende, zum Teil rückläufige Tendenz aufweist.

Die Materialbeschaffung

Die Kosten für die Materialausrüstung können nicht als eine durch die Revision bedingte Zusatzbelastung bezeichnet werden. In den bisher nicht organisationspflichtigen Gemeinden hätte ohnehin in absehbarer Zeit die Ausrüstung der selbständigen Kriegsfeuerwehren vorgenommen werden müssen, eine notwendige Massnahme, die aber noch zurückgestellt worden war.

Die Ausbildung

Die nach Artikel 54, Absatz 3 ZSG, geregelte Verlängerung der Ausbildungszeiten für Vorgesetzte und Spezialisten um längstens 4 bzw. 8 Tage ergibt nur scheinbar höhere jährliche Ausgaben. Solche Kurse wurden vorher in erheblichem Umfange auf freiwilliger Basis durchge-

führt – zum Beispiel die sogenannten Kadervorkurse – und durch den Bund mit Beiträgen unterstützt. Zudem können durch den vermehrten Kader-einsatz für die Mannschaftsausbildung relativ teure Instruktorenkosten eingespart werden.

Die Stabskurse – Ausbildung von Dienstchefs der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen in Ergänzungskursen des Bundes gemäss neuem Artikel 58a ZSG – laufen erst in einigen Jahren an, das heisst, wenn die nötigen Klassenkapazitäten und Instrukto-ren (wahrscheinlich im eidgenössischen Schulungszentrum Schwarzenburg) zur Verfügung stehen.

Organisatorisches

Um bei der Ausdehnung der Organisationspflicht auf alle Gemeinden Kosten zu sparen und die taktischen Belange möglichst zu vereinfachen, wird der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Bildung einer einzigen *gemeinsamen örtlichen Schutzorganisation* oder der Anschluss an bereits bestehende Schutzorganisationen angestrebt. Es ist deshalb kaum anzunehmen, dass die Aufwendungen von Bund und Kantonen proportional zur Zahl der neu unterstellten Gemeinden oder deren Einwohnerzahl steigen werden.

Bezüglich der die Gemeinden belastenden Kosten für die Führung einer kommunalen Zivilschutzstelle gilt, was schon bei der Materialbeschaffung gesagt wurde. Die Kontrollführung für die Angehörigen der Kriegsfeuerwehr müsste ohnehin sichergestellt werden. Überdies wird in kleineren Gemeinden die Zivilschutzstelle im Nebenamt besorgt.

(Fortsetzung folgt)

**KISTEN- UND
HOLZWAREN-
FABRIK
IMHOF
MUOTATHAL**

**Kabelrollen Kisten
Einweg-Paletten Harassen
Element-Kubusse**

**Imhof AG, 6436 Muotathal
Postfach 39, Telefon 043 47 15 44**